

Satzung
der
Wühlmäuse S. H.

Sitz:

Wühlmäuse Schleswig-Holstein e. V. im ADAC
25693 St. Michaelisdonn

Gegründet am: 16.04.1998
Vereinsregister: Meldorf
Eingetragen unter der Nr.: 1062

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

01.

Der am 16.04.1998 in 25715 Dingen gegründete Club führt den Namen:

Wühlmäuse S. H. e.V. im ADAC.

Er hat seinen Sitz in 25693 St. Michaelisdonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg eingetragen.

02.

Der Club ist Mitglied im Allgemeinen Deutschen Automobilclub (**ADAC**).

Der Ortsclub soll während seines Bestehens min. 10 ADAC Mitglieder aufweisen.

03.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck und Ziele :

01.

Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens und des Motorsports. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Schleswig-Holsteins. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.

Weiter hat der Club den Zweck, die aktiven und passiv Motorsport treibenden Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten zusammenzuführen und zu betreuen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der Allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheint

02.

Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Schleswig-Holsteins und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

03.

Ziel und Aufgabenstellung des Clubs ist:

01. die Förderung der Interessen des Motorsportes in allen Disziplinen
02. die aktive und passive Teilnahme und die Durchführung von Motorsportveranstaltungen.

04.

Der Club enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

05.

Dem Ortsclub ist eine selbständige Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

06.

Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

07.

Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 03 Mitgliedschaft :

01.

Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.

02.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich den Club besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

03.

Kinder und Jugendliche (bis max. 18 Jahre) können Mitglied der Jugendgruppe des Ortsclubs sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und der Jugendordnung des Ortsclubs. Volljährige Mitglieder der Jugendgruppe können zusätzlich ordentliches Mitglied sein und haben alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 03 a Jugendgruppe und Jugendversammlung

01.

Die Jugendgruppe regelt selbständig im Rahmen der Satzung, Jugendordnung und sonstigen Clubordnungen ihre Angelegenheiten und entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Ordnung der Jugendgruppe (Jugendordnung) beschließt die Mitgliederversammlung des Ortsclubs. Sie ist intern die Jugendgruppe bindende Ordnung, jedoch nicht Satzungsbestandteil.

02.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe und umfasst die Mitglieder der Jugendgruppe des Ortsclubs (§ 3 Abs. 03.) und den/die Jugendleiter/in.

03.

Die Jugendversammlung muss jährlich, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs stattfinden und wird durch den/die Jugendleiter/in einberufen. Alle Jugendmitglieder sind schriftlich, per Fax oder E-Mail mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

04.

Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

01. Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Regelungen für die Jugendordnung
02. Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Kandidaten für die Wahl des/der Jugendleiters/in. Diese/r hat unabhängig von § 3 Abs. 03. und § 9 Abs. 01. Stimm- und Rederecht in der Jugendversammlung. Er/Sie muss nicht selbst Jugendmitglied sein.

§ 04 Aufnahme :

01.

Die Aufnahme in den Club muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

02.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 05 Beiträge :

01.

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die „Beitrags und Aufnahmegebührenordnung“ festlegt. Die „Beitrags und Aufnahmegebührenordnung“ wird durch die Mitgliederversammlung geändert. Die Zahlung erfolgt im Voraus

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft :

01.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

02.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann beim Club nur in Textform für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen.

03.

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder das Mitglied gegen satzungsgemäße Pflichten, trotz schriftlicher Ermahnung verstößt.

04.

Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

05.

Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an

die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 07 Organe :

01.

Die Organe des Clubs sind:

01. die Mitgliederversammlung
02. der Vorstand

§ 08 Mitgliederversammlung :

01.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Brief oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen..

02.

Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

03.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

01. Genehmigung des Protokolls
02. Bericht des Vorstandes,
03. Bericht der Rechnungsprüfer,
04. Entlastung des Vorstandes,
05. Wahlen,
06. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
07. Anträge mit Inhaltsangabe,
08. Verschiedenes.

04.

Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 01. wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Schleswig-Holstein. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Schleswig-Holstein sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

§ 09 Durchführung der Mitgliederversammlung :

01.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 Abs. 03.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

02.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

01. Satzungsänderungen
02. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
03. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
04. Auflösung des Clubs.

03.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

04.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

05.

Satzung

Wühlmäuse Schleswig-Holstein e.V. im ADAC

Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

06.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

07.

Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung :

01.

Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

01. auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
02. auf Antrag von mindestens einem viertel der Mitglieder des Ortsclubs, unter Angabe der Gründe

02.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 11 Der Vorstand :

01.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

01. der 1. Vorsitzende
02. der 2. Vorsitzende
03. der Schatzmeister.

Satzung

Wühlmäuse Schleswig-Holstein e.V. im ADAC

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister darf von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

Dem Vorstand gehören weiter an:

- 04. der Schriftführer
- 05. der Sportleiter
- 06. der Jugendleiter
- 07. bis zu 3 Beisitzende

02.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der mit besonderen Aufgaben betraut werden kann.

03.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll auf-zunehmen.

04.

Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.

05.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

06.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.

07.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse

des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand, darf die tatsächlich entstandenen Auslagen nicht überschreiten.

§ 12 Rechnungsprüfer :

01.

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung haben sie die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen :

01.

Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.

02.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.

§ 14 Auflösung :

01.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

02.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung :

01.

Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die

- 01. Kinderkrebshilfe in Kiel
- 02. ADAC Stiftung, München

zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand :

01.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist 25704 Meldorf.

gez. Unterschrift

Axel Feldmeier 25693 St. Michaelisdonn

Dirk Wolter 21465 Reinbek

Simon Wiebold 25572 Kudensee

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir im Original vorliegenden Dokumentes mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Albersdorf, den 17.06.2025

Hans-Carsten Todt, Notar